

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll,
Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4708 –**

Haftungsrechtliche Ansprüche bei Umweltschäden nach Gesetzesverstößen von Entsorgungsunternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai 2010 hat die Bezirksregierung Arnsberg aufgrund hoher PCB-Belastung (PCB: Polychlorierte Biphenyle) das Dortmunder Entsorgungsunternehmen Envio AG stillgelegt. Die Staatsanwaltschaft Dortmund nahm gegen die Betreiber ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts der vorsätzlichen Luft- und Bodenverunreinigung sowie des Verdachts auf Verstöße gegen das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung auf.

Am 26. Oktober 2010 gingen die Envio Recycling GmbH & Co KG sowie eine weitere für den Betrieb der Dortmunder Anlagen zuständige Tochtergesellschaft in die Insolvenz. Auf der Hauptversammlung der Muttergesellschaft Envio AG wurden mit der Verlagerung des Unternehmenssitzes nach Hamburg, Beschlüsse gefasst, die der Arnsberger Regierungspräsident Prof. Dr. Gerd Bollermann laut „WAZ“ vom 27. Oktober 2010 als „Teil einer Taktik, sich der Verantwortung zu entziehen“ einordnet.

Von der Insolvenz betroffen sind unter anderem Schadensersatzklagen von ehemaligen Mitarbeitern, Forderungen der Bezirksregierung Arnsberg aus einer Sicherungsleistung in Höhe von 1,8 Mio. Euro für die Sanierung des hoch belasteten Betriebsgeländes sowie der Stadt Dortmund. Die Envio GmbH & Co KG hatte hingegen noch während eines von ihr angestrebten Verfahrens zur Überprüfung der Höhe dieser Sicherungsleistung Vermögenswerte an die Envio AG transferiert.

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Rimmel, bilanziert (Vorlage LT NRW 15/182 vom 15. November 2010): „Die Insolvenz bedeutet, dass die KG überschuldet ist und keine ausreichenden Mittel mehr hat, um ihren rechtlichen Verpflichtungen auch gegenüber ihren Arbeitnehmern und den Anforderungen des Umweltschutzes nachzukommen. (...) Die Insolvenz der Envio GmbH & Co KG bedeutet jedoch nicht, dass diejenigen, die bislang von dem Betrieb der KG profitiert haben, und zwar die Geschäftsführung und die Muttergesellschaft Envio AG, über kein Geld mehr verfügen.“

Aus dieser Einschätzung ergeben sich Fragen, wie solche Strategien zur Abwälzung der Folgekosten illegalen Umgangs mit Gefahrstoffen auf die öffentliche Hand zu verhindern sind: „Es entspricht leider der Erfahrung der Umweltbehörden, dass illegal operierende Abfallentsorger häufig mit ihrer Tätigkeit erhebliche Gewinne erzielen, diese aus den Firmen abziehen und anschließend in die Insolvenz gehen. Die Kosten der Sanierung übernimmt dann die öffentliche Hand, die Geschädigten bleiben auf ihren zivilrechtlichen Forderungen sitzen.“

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des nordrhein-westfälischen Umweltministers Johannes Rimmel zu den Erfahrungen der Umweltbehörden mit illegal operierenden Abfallentsorgern (vgl. LT NRW 15/182 vom 15. November 2010)?

Wie begründet sie ihre Einschätzung?

Die in der Kleinen Anfrage zitierten Grundaussagen des nordrhein-westfälischen Umweltministers Johannes Rimmel enthalten allgemein bekannte Grundzüge des Insolvenzrechts.

2. Welche weiteren Fälle, in deren Ergebnis illegal operierende Abfallentsorger mit ihrer Tätigkeit erhebliche Gewinne erzielen, diese aus den Firmen abziehen und anschließend in die Insolvenz gehen, sind der Bundesregierung aus den vergangenen zehn Jahren bekannt?

Wie hoch waren jeweils die von der öffentlichen Hand zu leistenden Folgekosten (bitte einzeln auflisten)?

In der Fragestellung angesprochene potentielle Sachverhalte obliegen der Vollzugskompetenz der Länder in eigener Zuständigkeit. Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. In welchen dieser Fälle konnte ganz oder teilweise ein Zugriff der öffentlichen Hand auf die Vermögen der Eigentümer von Personengesellschaften bzw. die Muttergesellschaften von Kapitalgesellschaften durchgesetzt werden, und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dies mit welchen Verfahren erreicht?

Zu derartigen Fällen und deren rechtlicher Handhabung hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes Dortmund, Betriebsräte zukünftig in die regelmäßigen Kontrollen von nach DIN-ISO für den Umgang mit Schadstoffen zertifizierten Unternehmen der Entsorgungswirtschaft verbindlich einzubeziehen, und wie begründet sie ihre Haltung?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen folgen aus der Position der Bundesregierung?

Der Vorschlag liegt der Bundesregierung nicht vor. Allgemein weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Betriebsrat schon nach geltendem Recht bei der Durchführung der Vorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz und zu Fragen der Unfallverhütung im Betrieb zu beteiligen ist (§ 89 des Betriebsverfassungsgesetzes).

5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob seitens der Envio AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften, im Zusammenhang mit der auf der Hauptversammlung Ende November beschlossenen Verlagerung des Unternehmenssitzes nach Hamburg, Betriebsgenehmigungen für den Betrieb abfallwirtschaftlicher Anlagen beantragt worden sind?

Wenn ja, welche, und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob im Zusammenhang mit der Verlagerung des Unternehmenssitzes nach Hamburg Betriebsgenehmigungen für den Betrieb abfallwirtschaftlicher Anlagen beantragt worden sind.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass im Falle der Envio AG die von der Bezirksregierung Arnsberg per Ordnungsverfügung angeordneten Fristen zur Beseitigung von Umweltschäden nicht eingehalten wurden?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf Verbesserungen des Vollzuges solcher Ordnungsverfügungen daraus?

7. In welchen Fällen hält die Bundesregierung eine sofortige Vollziehbarkeit solcher Ordnungsverfügungen ohne Fristsetzung für geboten, wie begründet sie ihre Haltung, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen betreffen die Ausführung umweltrechtlicher Bestimmungen des Bundes. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist hierfür die Zuständigkeit der Länder gegeben. Dies gilt auch für den Erlass entsprechender Ordnungsverfügungen und eine gegebenenfalls damit verbundene Anordnung der sofortigen Vollziehung.

8. Welche Verbesserungen hält die Bundesregierung für die Durchsetzung von Ordnungsverfügungen zur Beseitigung von Umweltschäden für möglich, um eine Umgehung von Zahlungsverpflichtungen durch Vermögens-transfers zwischen miteinander verflochtenen Kapitalgesellschaften zu unterbinden, und wie begründet sie ihre Haltung?

Bereits nach geltendem Recht bestehen Schutz- und Haftungsvorschriften bei „unrechtmäßigem“ Vermögenstransfer. So kann ein solcher Vermögenstransfer von einer Tochter- an die Muttergesellschaft zu einer deliktischen Haftung der Muttergesellschaft nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs führen, dies zum Beispiel, wenn Verbindlichkeiten und Kosten planmäßig auf die Tochter abgewälzt werden, die von den korrespondierenden Gewinnen nicht entsprechend profitieren kann, sodass dadurch die Risiken einseitig zum Nachteil der Gläubiger verschoben werden. Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Auch bestehen Grundsätze zur Kapitalerhaltung und ggf. Erstattungsansprüche u. a. nach § 30 f. des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auch nach konzernrechtlichen Vorschriften kann sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung ergeben.

9. Hält die Bundesregierung die bestehenden Regelungen des Insolvenzrechts mit Blick auf die Verursacherhaftung bei Umweltschäden für hinreichend, um einen Abzug von Gewinnen vor dem Wirksamwerden von Haftungsansprüchen zu unterbinden, wenn diese mit illegalen Praktiken in Unternehmen der Abfallwirtschaft erwirtschaftet wurden?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Insolvenzordnung (InsO) regelt in § 129 ff., unter welchen Voraussetzungen der Insolvenzverwalter Zahlungen des Schuldners anfechten, also von den Empfängern zurückfordern, kann. Diese Regelungen sind erforderlich, damit das Ziel der Insolvenzordnung, das schuldnerische Vermögen gleichmäßig und gerecht an alle Gläubiger zu verteilen, nicht durch eine unregelte, willkürliche Verteilung der Vermögenswerte durch den Schuldner unterlaufen werden kann. Die Gewinnausschüttung einer juristischen Person kann in deren Insolvenz grundsätzlich eine vom Insolvenzverwalter anfechtbare Handlung darstellen mit der Folge, dass geleistete Zahlungen zur Masse zurückzugewähren sind (§ 143 InsO). Dies gilt zum Beispiel für die Erfüllung von fälligen gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen, die in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde, wenn die juristische Person zu dem Zeitpunkt der Auszahlung zahlungsunfähig war und der Gläubiger hiervon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen (§ 130 InsO). Anfechtbar ist auch die Befriedigung einer nicht fälligen oder noch aufschiebend bedingten Forderung eines Gesellschafters, wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag vorgenommen wurde oder sofern der Schuldner zahlungsunfähig war oder der begünstigte Gläubiger die Benachteiligung der anderen Gläubiger kannte und die Rechtshandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Antrag erfolgte (§ 131 InsO). Ferner ist auch eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, sofern der andere Teil diesen Vorsatz kannte. Stehen dem Schuldner daneben gesellschaftsrechtliche Ansprüche gegen die Anteilsinhaber zu, können diese Ansprüche in der Insolvenz des Schuldners vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Die Vorschriften über die Insolvenzanfechtung bieten nach Ansicht der Bundesregierung ein ausgewogenes Instrumentarium zur Sicherung der Insolvenzmasse.

10. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zur Sicherung von Ansprüchen der öffentlichen Hand sowie eventueller Haftungsansprüche weiterer Geschädigter erforderlich, bei der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen in die Verfügungsrechte von privaten Eigentümern bei Personengesellschaften bzw. von Mutter- gegenüber Tochtergesellschaften bei Kapitalgesellschaften einzugreifen, um den Transfer von Vermögen aus illegalen Praktiken zu verhindern?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen können vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 111b ff. der Strafprozessordnung nur hinsichtlich solcher Gegenstände oder Vermögenswerte einer Straftat ergriffen werden, bei denen Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung nach § 73 ff. des Strafgesetzbuchs vorliegen. Allgemeine Haftungs- oder Schadensersatzansprüche werden davon nicht erfasst, sondern nur Rückgewähransprüche, die der Verletzte durch die Straftat erworben hat und

die dem Tatbeteiligten den Wert des durch die Tat Erlangten entziehen würden (sog. Rückgewinnungshilfe). Ob die Voraussetzungen von § 111b ff. der Strafprozessordnung vorliegen, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls von den dafür zuständigen Stellen der Justiz zu prüfen und obliegt daher nicht der Einschätzung der Bundesregierung.

11. Plant die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative, die die Übertragung der Haftung für Umweltschäden im Falle der Insolvenz einer Firma auf den ehemaligen Anteilseigner der insolventen Firma vorsieht, und wenn nicht, wie will die Bundesregierung zukünftig die Haftungsübernahme durch den Steuerzahler verhindern?

Die Bundesregierung plant keine Gesetzesinitiative, die die Übertragung der Haftung für Umweltschäden im Falle der Insolvenz einer Firma auf den ehemaligen Anteilseigner der insolventen Firma vorsieht, weil nach Ansicht der Bundesregierung die geltende Rechtslage bereits zur Handhabung derartiger Szenarien ausreicht.

